

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 102 (2005)  
**Heft:** 4

**Artikel:** (Keine) Beschwerdelegitimation von Sozialhilfebehörden  
**Autor:** Pärli, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840684>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# (Keine) Beschwerdelegitimation von Sozialhilfebehörden

*Das Eidgenössische Versicherungsgericht setzt hohe Hürden: Es hat entschieden, eine Gemeinde sei nicht zur Beschwerdeführung gegen die Anrechnung eines Zwischenverdienstes legitimiert. Die Fürsorgepflicht bestehe unabhängig von der Leistungspflicht der ALV.*

Dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der arbeitslose F. meldete sich Ende September 2002 bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) an. Er erhielt von der Gemeinde W. vor-schussweise wirtschaftliche Hilfe und trat die Arbeitslosenunterstützung an die Gemeinde ab. Vom 4. November bis 24. Dezember 2002 führte F. im Rahmen einer Massnahme zur sozialen und beruflichen Integration (nach SKOS-Richtlinien) für die Gemeinde verschiedene Hilfsarbeiten aus, was mit einem Erwerbsunkostenbeitrag von 250 Franken abgegolten wurde. Die ALV stellte sich auf den Standpunkt, es liege ein Arbeitsverhältnis vor und es handle sich deshalb um einen mit 18 Franken pro Stunde anrechenbaren Zwischenverdienst. Die Verfügung wurde sowohl von F. wie auch von der Sozialhilfebehörde mit Einsprache angefochten, jedoch mit Einspracheentscheid vom 27. April 2003 abgewiesen. Das kantonale Gericht erachtete die Abtretung der Arbeitslosenunterstützung als ungültig und verneinte deshalb ein finanzielles Interesse der Gemeinde. Diese gelangte mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG.

## **Konkretes Interesse muss vorliegen**

Das EVG bezieht sich vorerst auf Art. 59 ATSG, wonach zur Beschwerde befugt ist, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse bestehe im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde. Verlangt ist, dass die Person durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und dass eine nahe Beziehung zur Streitsache besteht. Bei einer Drittbeschwerde (wie vorliegend) besteht die Legitimation nur dann, wenn der Dritte ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat.

Die Gemeinde W. machte ein eigenes finanzielles Interesse geltend (verringerte Einnahmen aus der ALV zur Deckung der gewährten Sozialleistungen). Weiter begründete die Gemeinde ihre Beschwerdelegitimation allgemeinen Interesses an einer Beurteilung der Streitsache.

## **Keine Berechtigung**

Das EVG liess die Frage der Gültigkeit der Abtretung offen. Es prüfte, ob die Gemeinde aus eigenem Recht zur Beschwerde legitimiert war. Aus eigenem Recht Beschwerde führen könne nur, wer auch zur Anmeldung der Versicherungsleistung legitimiert sei. Weder aus Artikel 29 ATSG noch aus Art. 20 Abs. 1 AVIG lasse sich eine Anmeldelegitimation eines unterstützenden Gemeinwesens ableiten. Auch als Nichtadressat der Verfügung war die Gemeinde nicht beschwerdelegitimiert. Das erforderliche unmittelbare und konkrete Interesse erachtete das EVG als

nicht gegeben. Die sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht bestehe unabhängig vom Ausgang des Verfahrens um die Leistungen der ALV.

Kein Gehör fand beim EVG schliesslich auch das allgemeine Interesse an der Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation von Abgeltungen im Rahmen von beruflichen Integrationsmassnahmen. Da es in casu nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen ging, wurden die Prozesskosten von 500 Franken der Sozialhilfebehörde auferlegt.

## **Entscheid ist richtig, aber ...**

Fazit: Für Drittbeschwerden hat das EVG mit diesem Entscheid eine hohe Hürde gesetzt. Es hat weiter den Grundsatz bestätigt, dass aus eigenem Recht nur zur Beschwerde legitimiert, wer auch zur Anmeldung befugt ist. Der Entscheid ist so richtig. Schade allerdings, dass das EVG deshalb nicht die Frage der Gültigkeit von Abtretungen und die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation von «Entschädigungen» im Rahmen von beruflichen Integrationsmassnahmen klären musste.

## **Kurt Pärli**

Der Autor arbeitet als Dozent und Forscher an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz. Er ist promovierter Jurist und dipl. Sozialarbeiter.

Das Urteil ist unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch) einsehbar (Entscheide ab 2000).

(Vgl. dazu kontrovers: Pärli, Sozialhilfeunterstützung als Anreiz für Gegenleistung, in: SozialAktuell 21/2001, S. 17–23 und Stadler, Fürsorgeleistungen sind kein Lohn – Rechtsfragen bei Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, in: ZeSo 2002, S. 26–27.)